

SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DES FREIBADES DER GEMEINDE LOHFELDEN

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lohfelden am 22.03.2018 folgende Satzung über die Benutzung des Freibades beschlossen:

§ 1

Zweck der Satzung

1. Die Satzung über die Benutzung des Freibades dient zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf dem Freibadgelände.
2. Die Benutzungssatzung ist für alle Badegäste bindend. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Benutzungssatzung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Bei Veranstaltungen (Wettkämpfe, Training, Schulschwimmen etc.) sind die Übungsleiter dafür verantwortlich, dass alle Teilnehmer die Bestimmungen der Satzung beachten. In Absprache mit dem aufsichtsführenden Personal können Ausnahmen oder Sonderregelungen getroffen werden.

§ 2

Besucher

1. Der Zutritt ist nicht gestattet
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen;
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen;
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit oder offenen Wunden leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden).
2. Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres dürfen das Freibad nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer geeigneten, aufsichtsberechtigten Person, benutzen.
3. Personen mit Neigung zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen und Menschen mit Behinderungen, die einer Betreuung bedürfen ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.

§ 3

Eintrittskarten

1. Vor dem Betreten des Freibades ist eine Eintrittskarte zu lösen.
2. Die Eintrittskarte ist gegen Zahlung einer festgesetzten Gebühr erhältlich.
3. Die Eintrittspreise sind durch eine besondere Gebührensatzung geregelt.
4. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene oder nicht genutzte Karten wird kein Ersatz geleistet.

13. Ergänzungslieferung

5. Personen, die ohne gültige Eintrittskarte angetroffen werden, oder die sich ihren Eintritt unrechtmäßig verschafft haben, werden des Bades verwiesen. Sie haben ein Ordnungsgeld von 40,00 € zu entrichten.

§ 4 Betriebszeiten

1. Das Freibad ist in der Regel von Mitte Mai bis Mitte September geöffnet.
2. Die Betriebszeiten sind in einem besonderen Aushang ersichtlich und werden darüber hinaus zu Beginn der Badesaison im „Blickpunkt Lohfelden“ veröffentlicht.
3. Die Badezeit endet 15 Minuten vor Betriebsschluss.
4. Bei besonderen Anlässen kann die Betriebszeit verändert werden.
5. Der Zutritt zum Schwimmbad außerhalb der Betriebszeit ist Unbefugten nicht gestattet und wird strafrechtlich verfolgt.
6. Bei Betriebsunterbrechungen, welche infolge von Betriebsstörungen oder aus anderen Ursachen entstehen, wird keinerlei Ersatz geleistet.

§ 5 Verhalten allgemein

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Abfall ist ausschließlich in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
3. Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen andere Badegäste nicht beeinträchtigen.
4. Fahrzeuge dürfen auf dem Gelände des Freibades nur auf den hierfür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden. Für Kraft- und Fahrräder sind die entsprechend ausgewiesenen Flächen zu benutzen.
5. Die Erholungszone ist ausschließlich Ruhe und Erholung suchenden Badegästen vorbehalten. Die dort aufgestellten Liegen stehen den Gästen kostenlos zur Verfügung.
6. Die Liegen auf der Liegewiese und am Planschbecken werden den Gästen ebenfalls kostenlos zur Verfügung gestellt. Zur Ausleihe ist eine 2,00 € Pfandmünze erforderlich. Für die Pfandmünze ist jeder Badegast selbst verantwortlich. Für entwendete Pfandmünzen wird kein Ersatz geleistet. Der Diebstahl von Pfandmünzen wird strafrechtlich verfolgt.
7. Die Einrichtungen des Freibades, einschließlich Leihartikel, sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Nutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
8. Ball-, oder Wurfspiele jeglicher Art sind ausschließlich im Bereich der Spielwiese gestattet. Bei großem Besucherandrang kann der diensthabende Schwimmmeister den Spielbereich einschränken.

9. Nicht gestattet ist:
- a. das Rauchen, Essen, Trinken sowie die Benutzung von Flaschen jeglicher Art am Beckenrand und der Wärmehalle.
 - b. das Betreten des Beckenrandes und der Wärmehalle mit Straßenschuhen
 - c. das Rauchen in allen Räumen.
 - d. die Verwendung von Seife und anderen Reinigungsmitteln außerhalb des Sanitärbereiches.
 - e. die missbräuchliche Nutzung von Fotohandys, Bildaufnahmegeräten, die nicht der allgemein üblichen Verwendung dienen sowie das Fotografieren von fremden Personen ohne deren Einwilligung.
 - f. Körperrasuren im Bereich der Sanitäranlagen

§ 6

Verhalten im Schwimm-, und Planschbecken

1. Der Aufenthalt im Schwimmbecken ist aus hygienischen Gründen nur in üblicher Badekleidung gestattet. Hierzu gehören Badehosen, Badeshorts, Bikinis, Burkinis oder Badeanzüge in klassischer Form als Ein-, oder Zweiteiler. Das Tragen von T-, Shirts, über die Knie reichende Badeshorts, Unterwäsche, sowie ganzkörperbedeckende Badebekleidung ist nicht gestattet.
2. Die Benutzung der Schwimmbecken darf nur nach gründlicher Körperreinigung erfolgen.
3. Kleinkinder müssen im gesamten Freibadbereich aus hygienischen Gründen beinabschließende Höschen tragen.
4. Badekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.
5. Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Schwimmbeckens benutzen.
6. Das Springen von den Längsseiten des Beckenrandes und Hineinstoßen oder –Werfen von Personen in die Becken ist untersagt. Darüber hinaus darf an den Einstiegsleitern und Haltestangen nicht geturnt werden.
7. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten, Wasserbällen und großflächigen Auftriebskörpern (z.B. Luftmatratzen) ist grundsätzlich nicht gestattet. Das aufsichtsführende Personal kann in Abhängigkeit des Badebetriebs Ausnahmen zulassen.
8. Die Benutzung des Schwimmbeckens in Gruppen ist nur mit Genehmigung des aufsichtsführenden Personals zulässig.
9. Schulklassen und Gruppen betreten das Bad ausschließlich in Begleitung ihrer Lehrkraft oder Betreuer. Nach Beendigung des Unterrichts verlässt die Klasse im Verband das Bad. Ein Verbleiben im Bad ist nicht möglich. Gegen Zahlung des Eintrittspreises ist ein erneuter Eintritt möglich.
10. Bei Gewitter ist das Schwimmbecken unverzüglich zu verlassen. Das Aufsichtspersonal ist verpflichtet, Badegäste, die dieser Bestimmung nicht nachkommen, zum Verlassen des Wassers aufzufordern.

11. Teilbereiche des Schwimmbeckens können zu besonderen Anlässen (Aquafitness, Trainingsbetriebe, Veranstaltungen, usw.) vorübergehend gesperrt werden. Ein Entschädigungsanspruch ergibt sich daraus nicht.

§ 7

Sprunganlage, Wasserrutsche (n) und Wasserattraktionen

1. Die Benutzung der Sprunganlage, Wasserrutsche(n) sowie in die Schwimmbecken eingebrachte Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf andere Badegäste und gehen über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus. Der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Ihre Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Sprunganlage
Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a) die Sprunganlage freigegeben ist,
 - b) nur eine Person das 1m Sprungbrett betritt,
 - c) die 3m Sprunganlage von max. 3 Personen bestiegen werden darf,
 - d) sich im Sprungbereich des Beckens kein Badegast aufhält
 - e) nur einzeln und in Längsrichtung gesprungen wird.
 - f) nach erfolgtem Sprung ist der Sprungbereich des Beckens unverzüglich zu verlassen.
 - g) während der Benutzung der Sprunganlage ist das Schwimmen im Sprungbereich untersagt.

Der Sprungbetrieb kann aus Gründen der Sicherheit eingeschränkt oder eingestellt werden.

Das Besteigen der Sicherheitsgeländer ist nicht gestattet.

3. Wasserrutsche(n)
Wasserrutschen dürfen nur einzeln, sitzend, mit Blick nach vorn, benutzt werden. Es darf sich keine weitere Person im Rutschvorgang oder Rutschenauslauf aufhalten.

Nach der Benutzung der Wasserrutschen ist der Rutschenauslauf unverzüglich zu verlassen.

Im Rutschenauslauf darf sich nicht aufgehalten werden.

§ 8

Haftung

1. Die Badegäste benutzen die Einrichtungen auf dem Freibadgelände auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Gemeinde, die Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
2. Für Schäden, die aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung, gegen Anordnungen des Aufsichtspersonals oder die durch unsachgemäße Benutzung der Einrichtungen entstanden sind, wird nicht gehaftet. Ebenso werden Schäden, für die höhere Gewalt ursächlich war, von der Haftung ausgenommen.
3. Für ordnungsgemäß an der Kasse zur Verwahrung abgegebene Wertsachen und Bargeld haftet die Gemeinde bis zu einem Höchstbetrag von € 150, --. Die Gebühr für die Verwahrung beträgt € 5,00.
4. Für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der in das Freibad eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet. Dies gilt auch für Sachen, die in den

13. Ergänzungslieferung

Wertschließfächern abgelegt sind sowie für die im Bereich des Bades abgestellten Fahrzeuge.

§ 9 Fundgegenstände

Gegenstände, die auf dem Freibadgelände gefunden werden, sind beim Badepersonal abzugeben.

Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Vorschriften verfügt.

§ 10 Wertschließfächer

1. Die vorhandenen Wertschließfächer stehen den Besuchern während der Betriebszeiten gegen den Einwurf einer 1,00-€-Münze zur Verfügung. Die Münze wird beim Öffnen der Tür des jeweiligen Wertschließfaches wieder freigegeben. Die Schließfächer sind nach Gebrauch sauber zu hinterlassen.
2. Der Badegast ist verpflichtet, vor Verlassen des Freibades das Schließfach zu leeren und den Schlüssel zu hinterlassen.
3. Verschlossene Wertschließfächer, die nicht als Dauerschließfach gemietet wurden, werden vom Personal nach Ablauf der täglichen Badezeit geöffnet. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
4. Der Badegast ist verpflichtet seinen Schrankschlüssel so zu verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast. Bei Verlust des Schlüssels wird der Inhalt des Wertschließfaches erst ausgehändigt, nachdem das Eigentums- bzw. Besitzrecht nachgewiesen wurde.
5. Bei einem schuldhaften Verlust der vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:

a) Schlüssel Schachspiel	20,00 €
b) Ausleihe Badebekleidung	20,00 €
c) Schlüssel Schließfach	60,00 €

 Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.
6. Dauerschließfächer können nach Hinterlegung eines Sicherheitsbetrages an der Schwimmbadkasse für die Dauer einer Saison gemietet werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich der in § 1 Abs. 2 dieser Satzung normierten Verpflichtung nicht nachkommt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 50,00 geahndet werden.
3. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahren ist der Gemeindevorstand.

§ 12 Allgemeine Bestimmungen

1. Das Personal des Freibades hat im Interesse aller Besucher dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. Seinen Anordnungen ist deshalb Folge zu leisten.
2. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Personal entgegen.
3. Das aufsichtsführende Personal des Bades übt das Hausrecht aus. Deren Anweisungen ist Folge zu leisten. Personen die gegen diese Satzung verstoßen, können vom Personal für die Dauer bis zu 7 Kalendertagen von der Benutzung des Freibades ausgeschlossen werden.
4. Der Gemeindevorstand kann Badegäste bei groben Verstößen gegen diese Satzung mit einem Hausverbot belegen. In beiden Fällen werden die Eintrittsgebühren nicht erstattet.
5. Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Freibades werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung, insbesondere des § 14d werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
6. Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten und Anschlägen, Sammlung von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken ist nur nach Genehmigung durch den Gemeindevorstand erlaubt.

§ 13 Ausnahmen

Diese Satzung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können davon Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Satzung bedarf.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung für das Freibad der Gemeinde Lohfelden vom 27.03.2009 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Lohfelden, den 23.03.2018

Der Gemeindevorstand

gez.
Uwe Jäger
Bürgermeister

gez.
Norbert Thiele
Erster Beigeordneter